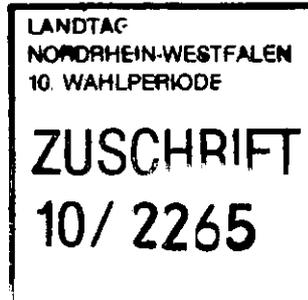


Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Postfach 10 15 06, 4100 Duisburg 1

An den  
Präsidenten des Landtages  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn Karl Josef Denzer MdL  
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf 1



GESCHÄFTSFÜHRER

Friedrich-Alfred-Straße 25  
Sportpark Wedau  
4100 Duisburg 1

Auskunft erteilt: Herr Finger

Durchwahl: (0203) 73 81 211

26. Oktober 1988 Fi/Die

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage  
Gesetzentwurf der Landesregierung / Drucksache 10/3395  
- Öffentliche Anhörung von Institutionen und Verbänden am 4.11.88 -  
Ihr Schreiben vom 11.10.1988  
Ihr Zeichen: I.I.E**

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Landessportbund NW begrüßt ausdrücklich, daß zukünftig eine erhebliche Beeinträchtigung des Sonn- und Feiertagsschutzes dann nicht gesehen wird, wenn sportliche, turnerische und ähnliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen stattfinden.

Dies läßt zukünftig in wesentlich leichter Form die Prüfung einer Ausnahme nach § 10 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage zu.

Nicht zufrieden ist der Landessportbund NW jedoch nach wie vor damit, daß nach § 10 zukünftig sportliche, turnerische und ähnliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen an stillen Feiertagen zwar nicht bei einem besonders dringenden Bedürfnis, immerhin aber nur bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses als Ausnahme vor 13.00 Uhr erlaubt werden können.

Weder das Gesetz noch bisherige Übung und bisheriger Wille der Bevölkerung lassen erkennen, wann für Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen an stillen Feiertagen ein dringendes Bedürfnis gegeben ist.

Nach unserer Auffassung ist ein solches dringendes Bedürfnis grundsätzlich immer vorhanden, da es sich bei den hier in Frage kommenden Sportveranstaltungen im wesentlichen um den Sport- und Spielbetrieb von Jugend- und Amateurmanschaften handelt.

Aufgrund des sehr geringen Sportplatzangebotes in geschlossenen Räumen ist der gesamte organisierte Sport in Nordrhein-Westfalen auf jede mögliche Nutzungsstunde angewiesen - dies um so mehr, als die aktiven Mitglieder in den Turn- und Sportvereinen nach wie vor einen zahlenmäßig sehr starken Zuwachs haben und immer mehr Sportstätten zur Verfügung gestellt werden müßten.

b. w.

Telex 8551 270 Isb d

Bankverbindungen:

Postg: raamt Dortmund 488 25-462 (BLZ 440 100 46)

Vereinsbank Duisburg eG. Gst. Ruhrort (BLZ 350 603 86) Kto.-Nr. 71 1592 1103

Da derzeit mit der Neuerrichtung von Sportstätten in nennenswertem Umfang nicht zu rechnen ist, bleibt als einzige Möglichkeit, den gestiegenen Bedarf abzudecken, die Anzahl der Nutzungsstunden zu erhöhen.

Wir halten es insbesondere im Hinblick auf die gesundheitlichen, sozialen und integrativen Aspekte des organisierten Sports für durchaus vertretbar, wenn gerade für den Bereich des Jugend- und Amateursports, der ohne große, störende Zuschauermengen stattfindet, grundsätzlich der Sportbetrieb an stillen Feiertagen in geschlossenen Räumen erlaubt ist.

Nach § 5 Abs. 1 Ziff. d sind an Sonn- und Feiertagen weiterhin größere, sportliche und turnerische Veranstaltungen und solche, durch die der Gottesdienst unmittelbar gestört wird, verboten.

Hierzu stellt der Landessportbund NW fest, daß nicht definiert ist, wann vom Vorliegen größerer, sportlicher und turnerischer Veranstaltungen auszugehen ist.

Es wird hier vorgeschlagen, grundsätzlich Jugend- und Amateursportveranstaltungen aus den gleichen Gründen wie o.a. zuzulassen und eine Störung des Gottesdienstes nur dann anzunehmen, wenn der Sportplatz unmittelbar an die jeweilige Kirche angrenzt.

Dazu wird im wesentlichen ausgeführt, daß gerade bei den Kinder- und Jugendmannschaften der Sportbetrieb nur an Samstagen und Sonntagen möglich ist und aufgrund der hohen Anzahl der organisierten Sportler in Nordrhein-Westfalen - verbunden mit dem immensen Sportbetrieb bei Stagnation des Sportstättenbaus - jede vorhandene Stunde ausgenutzt werden muß.

Dies gilt um so mehr, als insbesondere im Winterhalbjahr - witterungsbedingt - sehr häufig geplante Veranstaltungen nicht durchgeführt werden können.

Der Landessportbund NW bittet daher, unter Berücksichtigung dieser Aspekte, eine Erweiterung der bisher geplanten Änderungen des Sonn- und Feiertagesgesetzes zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Finger  
Geschäftsführer